

ZH_OBERGERICHT PF170008 vom 5. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF170008

FR: ZH_OBERGERICHT PF170008 du 5 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PF170008 del 5 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm 2016 verstarb B._____ (fortan Erblasser, act. 2). Mit Eingabe vom

E. 6

Da die Beschwerdeführerin bei diesem Ergebnis nur teilweise obsiegt, wäre sie grundsätzlich zur teilweisen Übernahme der vor der Beschwerdeinstanz anfallenden Gerichtskosten verpflichtet (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Allerdings ist angesichts der tiefen, für die Beschwerdeführerin zu erwartenden Gebühr umständehalber und ausnahmsweise auf eine Kostenerhebung zu verzichten.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.